

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)432

Vol. 1975/0166

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 432 endg.

Brüssel, den 25. Juli 1975

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Rehabilitation Behinderter -- Verbesserung der Beweg-
lichkeit der Behinderten durch die Beseitigung baulicher
Hindernisse

KOM(75) 432 endg.

MITTEILUNG AN DEN RAT

Betr.: Rehabilitation Behinderter

- Verbesserung der Beweglichkeit der Behinderten durch die Beseitigung baulicher Hindernisse

In seiner EntschlieÙung zur Aufstellung des ersten gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten bezeichnet es der Rat als das allgemeine Ziel der Bemühungen der Gemeinschaft für die Behinderten, diesen zu helfen, sich voll in die Gesellschaft einzugliedern und ein normales Leben zu führen.

Als wesentliche Vorbedingung für die Erreichung dieses Ziels hat sich die Beseitigung baulicher Hindernisse für die Beweglichkeit der Schwerbehinderten herausgestellt. Deshalb berief die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger ein, die in weniger als einem Jahr Grundlinien für Mindestnormen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Wohnstätten für Rollstühle sowie des Bewegungsraums innerhalb der Wohnstätten ausgearbeitet haben. In Anlage I zu dieser Mitteilung sind die Ergebnisse zusammengefaßt zu denen diese Gruppe gelangt ist.

Ferner billigten der Rat und das Europäische Parlament am 12. Dezember 1974 die Einsetzung einer Haushaltslinie 3051 in den Haushaltsplan der Gemeinschaft für 1975, durch die ein "Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der körperbehinderten Arbeitnehmer" finanziert werden soll.

Zweck der vorliegenden Mitteilung ist,

1. den Rat über die Arbeitsergebnisse der o.a. Sachverständigengruppe sowie über die Absicht der Kommission zu unterrichten, in einer nächsten Phase eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzuberufen, die feststellen soll, auf welche Weise die von den Nichtregierungssachverständigen vorgeschlagenen Mindestnormen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften am besten einzuführen sind;

2. gleichzeitig die Haushaltsbehörden um ihre Zustimmung zur Übertragung von 450.000 R.E. von Kapitel 98 auf die o.a. Haushaltslinie 3051 zu bitten.

Die Beiträge der Gemeinschaft zu den in Betracht gezogenen Modellvorhaben würden in Form eines Finanzausschusses erfolgen, der in drei Fällen zu konkreten Bauvorhaben geleistet würde, bei denen bauliche Hindernisse beseitigt werden sollen, und in fünf Fällen zu technischen Modellstudien mit dem gleichen Ziel. Mit dem vorgesehenen einmaligen Zuschuß von 450.000 RE wäre die Finanzierung der Modellvorhaben sichergestellt; die Vorhaben werden vor Ende 1976 abgeschlossen sein. Anlage II zur vorliegenden Mitteilung enthält dieses Programm für angewandte und theoretische Forschung.

Die Kommission wird den Rat laufend durch regelmäßige Berichte über den Stand der Arbeit der Regierungssachverständigen und die Fortschritte der geplanten Modellvorhaben unterrichten.

ANLAGE I

zur Mitteilung an den Rat

Betrifft: Beseitigung der Hemmnisse für die Mobilität der Behinderten

- Ergebnisse einer unabhängigen Sachverständigengruppe, welche von der Kommission einberufen worden ist

Auf das von der EG-Kommission vorgelegte sozialpolitische Aktionsprogramm hin brachte der Ministerrat in seiner Entschliebung vom 21. Januar 1974 seinen politischen Willen zum Ausdruck, die für die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten erforderlichen Maßnahmen zu verabschieden.

Die tatsächliche Erreichung dieses Ziels, aus dem die gesellschaftliche Komponente nicht ausgeklammert werden kann, hängt von der Mobilität ab. Wenn die unmittelbaren Lebensbedingungen der behinderten Person nicht dazu angetan sind, ihr ein selbständiges Dasein in der Gesellschaft zu ermöglichen, so wird sie Berufsbildungs- und Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten nicht wahrnehmen können. Dieser Gedanke ist nicht so weithin anerkannt, wie er sein sollte, wenngleich in den Mitgliedstaaten Anstrengungen gemacht worden sind, der Eingliederung im Wege stehende Hindernisse abzubauen.

Die Kommission hat deshalb eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger einberufen, die die tatsächlichen Erfordernisse für einen Abbau der baulichen Hindernisse erkunden sollte und sich dabei voll auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemachten Erfahrungen stützen sollte. Die Gruppe kam vom 15. Februar 1974 bis zum 30. Januar 1975 zu vier Vollsitzungen und mehreren Ausschusssitzungen zusammen.

Zu Beginn ihrer Arbeit stellten die Sachverständigen klar, daß - ob- schon der prozentuale Anteil der physisch Behinderten an einer gegebenen Gesamtbevölkerung höher ist, als gemeinhin angenommen wird - quantitative Erwägungen nicht zum Anlaß für einschlägige Maßnahmen genommen werden sollten. Da wir alle zu irgendeinem Zeitpunkt unseres Lebens zumindest zeitweise körperbehindert sein können (Alter, Unfall, Schwangerschaft usw.), sollte es uns darum zu tun sein, daß jeder Bürger in einer derartigen Situation ein möglichst normales Leben führen kann.

Die heute herrschende zunehmende Bereitschaft, unsere Umgebung jeweils den mit der Zeit gewandelten Lebensweisen anzupassen, ist ein ermutigendes Anzeichen dafür, daß wir verschiedenen Umständen mit Phantasie begegnen, wenn sie sich ergeben. Im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse der körperlich oder geistig Behinderten könnte in der Tat die Anpassungsfähigkeit der Wohnung zum entscheidenden Kriterium werden, wie aus den beigefügten Empfehlungen der Vereinten Nationen hervorgeht (1).

Andererseits sind wir heute noch weit von diesem Ideal entfernt. Die Verwendung schwerer Betonplatten bei der Errichtung neuer Wohnhäuser z.B. steht einer späteren Anpassung zu vernünftigen Kosten eher im Wege. Unmittelbare, energische Aktionen, mit denen Mindestnormen der Zugänglichkeit verbindlich vorgeschrieben werden, sind deshalb erforderlich, wenn wir die Gefahr vermeiden wollen, hunderttausende von subventionierten Wohneinheiten im Jahr zu bauen, die Rollstuhlfahrern unzugänglich sind.

Wenn wir alle Wohnungen so gestalten, daß sie den besonderen Bedürfnissen Behinderter Rechnung tragen, so kommt dies jedermann zugute, nicht nur den Behinderten selbst. Langfristig besteht unser Ziel in neuen Wohnungen, in denen alle Behinderten einschließlich der Rollstuhlbenutzer ohne besondere Hilfe leben können. In dem Bewußtsein, daß dieses Ideal mit dem unmittelbar Erreichbaren in Einklang gebracht werden muß, hat die Gruppe eine zweifache Lösung vorgeschlagen, was allerdings nicht als rein taktisches Manöver angesehen werden darf.

- Wohnungen nach Standard 2 entsprechend den nachstehenden Leitlinien sind als dauernde Wohnstätten für Behinderte, einschließlich Benutzer normaler Haus-Rollstühle, geeignet. Die Einhaltung der Leitlinien gewährleistet, daß es den Behinderten möglich ist, ein so selbständiges Leben zu führen, wie es ihre Behinderung erlaubt, und daß die Möglichkeit gegeben ist, die bauliche Ausstattung im Sinne größerer Selbständigkeit anzupassen bzw. zu ergänzen.

(1) Barrier free Design, Centre for Social Development and Humanitarian Affairs, United Nations, New York 1974.

- Wohnungen nach Standard 1 (ebenfalls in Anlage 1) gewährleisten das strikte Minimum an Zugänglichkeit, das bei neuen Wohnungen zur Pflicht gemacht werden sollte, zumindest bei Wohnungen, die aus Steuermitteln subventioniert werden. So könnte man sagen, die Wohnungen nach Standard 1 könnten dazu beitragen, dem Ziel der gesellschaftlichen Eingliederung näherzukommen, indem es der behinderten Person möglich gemacht wird, andere Menschen zu besuchen und mit ihnen zu verkehren. Zugleich bieten Wohnungen nach Standard 1 eine vorübergehende Lösung mancher Wohnprobleme Behinderter bzw. eine Dauerlösung für nur leicht Behinderte.

Die Durchsetzung der Standards 1 und 2 ist Voraussetzung für die volle Eingliederung der Behinderten - das in der Ratentschließung vom 21. Januar 1974 niedergelegte Ziel. Die Einführung dieser Normen ist dringend geboten, wenn verhindert werden soll, daß weiterhin in großem Stil Wohnungen gebaut werden, die Behinderten nicht einmal zugänglich sind.

Die Sachverständigengruppe prüfte die Mindestabmessungsanforderungen für beide Standards und schätzte die ungefähren Kosten ihrer Einführung ab. Wenn die Forderungen bei der Planung eines neuen Gebäudes gleich mit berücksichtigt werden, sind die Kosten im Falle von Standard 1 zu vernachlässigen, im Falle von Standard 2 gering. Mehr oder weniger kostspielig ist eigentlich nur der Umbau bestehender Gebäude, je nach ihrer baulichen Beschaffenheit.

Die Gruppe war sich jedoch darüber klar, daß die Einführung dieser Standards im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften möglicherweise schwierig wird, besonders in Mitgliedstaaten mit bundesstaatlichem Aufbau. Es wurde der Kommission daher der Vorschlag gemacht, baldigst eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzuberufen, die feststellen soll, auf welche Weise sich die Standards am besten und raschesten einführen lassen.

STANDARD 1: Alle Wohnungen nach diesem Standard müssen für Besuche zugänglich und zur vorübergehenden Unterbringung von Körperbehinderten einschließlich Benutzern normaler Haus-Rollstühle geeignet sein.

ANWENDUNGSBEREICH

Wohnungen des Standards 1, die entsprechend den nachstehenden Anleitungen geplant werden, sind für Besuche durch behinderte Personen zugänglich und als Wohnstätten für Personen, die nicht an den Rollstuhl gebunden sind, geeignet. Für solche Personen, die an den Rollstuhl gebunden sind und die zu einer normalen Lebensführung eigentlich Wohnungen nach Standard 2 benötigen, bilden Wohnungen nach Standard 1 in der Regel eine brauchbare Übergangslösung. Die Beachtung der Anleitungen bedeutet, daß die behinderten Personen sich in den Haupträumen innerhalb der Wohnung bewegen können, daß ihnen zumindest ein Schlafzimmer zugänglich ist und daß sie Küche, Bad und WC mit vorhandener Hilfe benutzen können.

MINDESTVORSCHRIFTEN (1)

1. Der Eingang zu Gebäude und Wohnung muß für Benutzer normaler Rollstühle zugänglich sein.
2. Die Anfahrt zu Gebäude und Wohnung von der Straße und vom zugehörigen Parkplatz muß eben sein, zumindest wäre es wünschenswert, daß sie nicht steiler als 1 : 20, höchstens aber 1 : 12 geneigt ist. Befindet sich eine Schwelle an der Eingangstür, so darf diese höchstens 0,025 hoch sein; im Bedarfsfall muß sie mit Rampen versehen werden können.
3. Die nominalen Innenabmessungen von Aufzügen dürfen nicht unter 1,100 Breite x 1,400 Tiefe betragen. Die Zugangstür muß im Einklang mit der ISO-Norm eine lichte Weite von mindestens 0,800 aufweisen.
4. Die Türen zu den Haupträumen, d.h. Wohnzimmer, Speisezimmer, Küche, mindestens ein Schlafzimmer, Bad und WC (sofern getrennt) müssen Standardrollstühlen Durchlaß gewähren. Türrahmen mit einer Breite über alles von 0,900 (Modulgröße 9M) sind ausreichend, wenn bei um 90° geöffneter Tür eine lichte Durchgangsbreite von rund 0,785 besteht.
5. Flure innerhalb der Wohnung müssen mindestens 0,900 breit sein. Leitlinien für andere Bewegungsflächen siehe nachstehende Übersicht.

(1) Alle Längenmassangaben in Metern.

EMPFEHLUNGEN

6. Türen zu anderen Räumen als unter Punkt 4 genannt sollten wo praktikabel 0,900 breit sein.
7. Tür- und Fensterhebel sollten leicht zu betätigen sein.
8. Ventile (Wasserhähne, Heizkörper, usw.) sollten leicht zu betätigen sein.
9. Türschwellen sollten vermieden werden.
10. Die Fenster sollten so angebracht sein, daß eine Person im Sitzen nach draußen sehen kann.
11. Das Fußbodenmaterial sollte rutschfest sein.
12. Die Wohnung sollte großzügig mit Steckdosen ausgerüstet sein.
13. Lichtschalter und Steckdosen sollten in gleicher Höhe wie die Türgriffe angebracht sein.
14. Die Küche sollte so geplant sein, daß sie praktisch und wirtschaftlich benutzt werden kann und den Bedürfnissen Behinderter Rechnung getragen wird.
15. Bad und WC sollten so geplant sein, daß den Bedürfnissen Behinderter Rechnung getragen wird.

STANDARD 2 : Dauerwohnungen für Körperbehinderte

ANWENDUNGSBEREICH

Wohnungen des Standards 2, die entsprechend den nachstehenden Anleitungen geplant werden, sind als Dauerwohnstätten für Behinderte einschließlich Benutzer normaler Haus-Rollstühle geeignet. Die Einhaltung der Anleitungen gewährleistet, daß es den Behinderten möglich ist, ein so selbständiges Leben zu führen, wie es ihre Behinderung erlaubt, und daß die Möglichkeit gegeben ist, die bauliche Ausstattung im Sinne größerer Selbständigkeit anzupassen bzw. zu ergänzen.

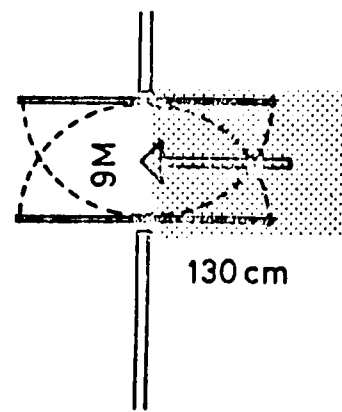
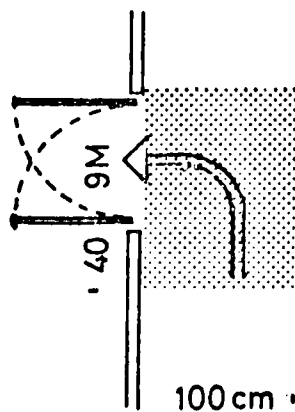
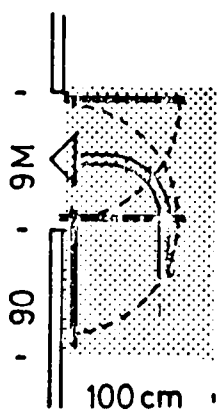
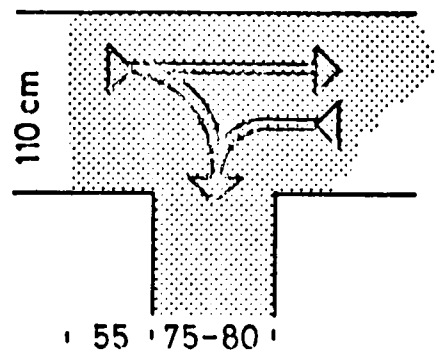
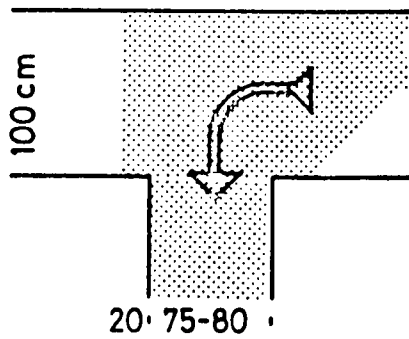
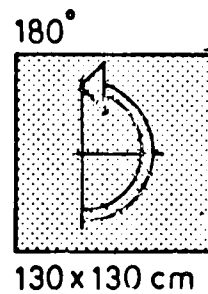
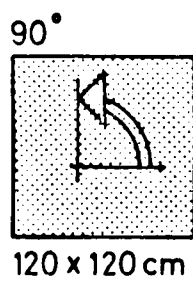
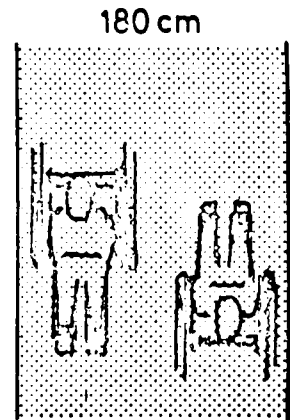
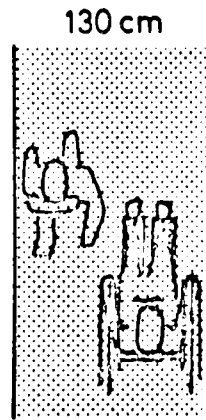
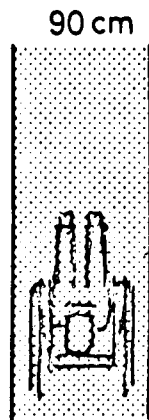
VORSCHRIFTEN (1)

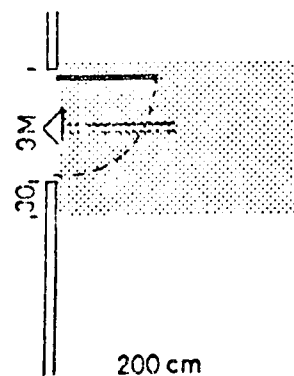
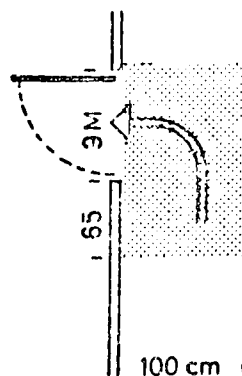
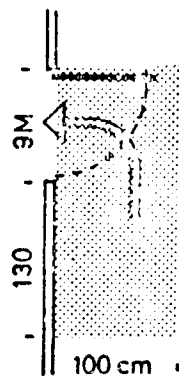
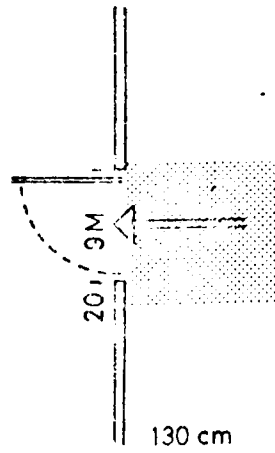
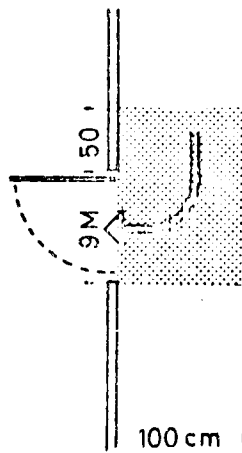
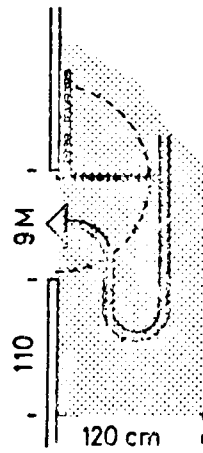
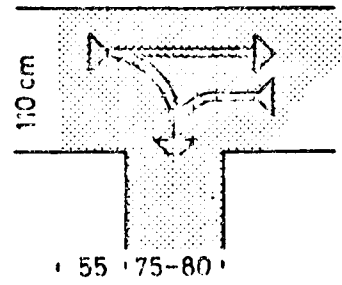
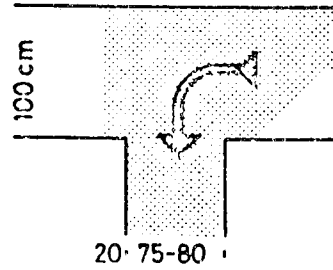
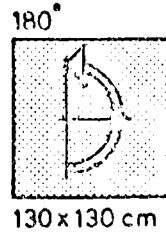
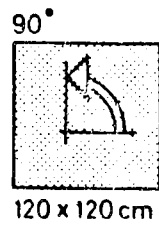
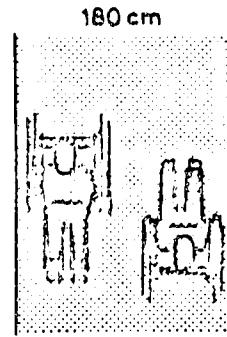
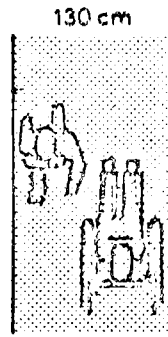
1. Alle Teile der Wohnung müssen zugänglich sein.
2. Die Anfahrt zu der Wohnung muß eben bzw. darf nicht stärker geneigt sein als 1 : 20. Die Schwelle an der Eingangstür darf höchstens 0,025 hoch sein; im Bedarfsfall muß sie mit Rampen versehen werden können.
3. Die nominalen Innenabmessungen von Aufzügen dürfen nicht unter 1,100 Breite x 1,400 Tiefe betragen. Die Zugangstür muß eine lichte Weite von mindestens 0,800 aufweisen. Als Bewegungsfläche muß vor den Aufzugstüren ein Raum von 1,500 x 1,500 frei bleiben.
4. Die Türen zu allen Räumen müssen eine für Rollstühle ausreichende Durchgangsbreite haben. Die Türrahmen sollten 0,900 Breite über alles haben (Modulgröße 9M). Seitlich angeschlagene Türen müssen so geplant sein, daß das Manövrieren im Rollstuhl erleichtert wird, und Türschwellen innerhalb der Wohnung sollten vermieden werden.
5. Die Flure müssen mindestens 1,200 breit sein. Leitlinien für andere Bewegungsflächen siehe nachstehende Übersicht.
6. Alle Räume, insbesondere Küche und Bad, müssen für die Benutzung im Rollstuhl geeignet sein.

(1) Alle Längenmaßangaben in Metern.

EMPFEHLUNGEN

7. Tür- und Fensterhebel sollten leicht zu betätigen sein.
8. Abflusssperren für Waschbecken, Badewannen und andere Becken sollten leicht zu betätigen sein.
9. Die Fenster sollten so angebracht sein, daß eine Person im Sitzen nach draußen sehen kann.
10. Das Fußbodenmaterial sollte rutschfest sein.
11. Die Wohnung sollte großzügig mit Steckdosen ausgerüstet sein.
12. Lichtschalter und Steckdosen sollten in gleicher Höhe wie die Türgriffe angebracht sein.
13. Der Parkplatz sollte unter Dach von der Wohnung aus zu erreichen sein und genügend Raum für das Umsteigen vom Rollstuhl in den Wagen bieten.





ANLAGE II

zur Mitteilung an den Rat

Betrifft: Modellvorhaben und -studien zur Verbesserung der Beweglichkeit der Körperbehinderten durch die Beseitigung baulicher Hindernisse.

TEIL IEINLEITUNG

In seiner EntschlieÙung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm räumte der Rat der beruflichen Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung behinderter Arbeitnehmer eine hohe Dringlichkeitsstufe ein.

Der Rat, der sich in diesem Zusammenhang auch der bedeutenden Rolle bewußt ist, die den auf die Bedürfnisse Behinderter zugeschnittenen Wohnstätten zukommt, billigte den Mittelansatz (Haushaltslinie 3051) im Haushalt 1975 für einen "Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben im Hinblick auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse der körperbehinderten Arbeitnehmer". Der Haushalt wurde am 12. Dezember 1974 im Europäischen Parlament verabschiedet.

Bei der Erörterung besonderer Aktionen mit dem doppelten Ziel der beruflichen Rehabilitation und sozialen Integration wurde deutlich, daß es wirksamer und aufeinander abgestimmter Aktionen zur Beseitigung baulicher Hindernisse in den Wohnstätten so gut wie in der Umwelt bedarf.

Deshalb berief die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger ein, die mit der Lage in den Mitgliedstaaten vollauf vertraut sind. Im Verlauf des Jahres 1974 stellten diese Sachverständigen zu empfehlende Mindestnormen nach zwei Kriterien auf: Erstens soll ein Mindestmaß an Zugänglichkeit für Rollstühle und zweitens der notwendige Bewegungsraum und die erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Wohnstätte gewährleistet werden.

Obgleich die Arbeit der Gruppe vorwiegend die behindertengerechte Anpassung der Wohnstätten betraf, wurde mehrfach hervorgehoben, daß unbehinderter Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln ebenso unerläßlich für die Erreichung der beiden obengenannten Ziele sind. Die Mindestnormen für Wohnstätten haben in jedem Fall einen brauchbaren Ausgangspunkt für eine weitere Berücksichtigung derartiger Probleme geliefert. Drei Gruppen von Modellaktionen werden vorgeschlagen.

Der erste Aktionstyp befaßt sich mit Fragen der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des normalen Wohnungsbestands für Körperbehinderte. Dabei gibt es gewisse technische und wirtschaftliche Auswirkungen, die unbedingt in der Praxis untersucht werden müssen. Weiter ist es ebenso wichtig, daß die benutzbare Wohnstätte in einer annehmbaren Umwelt liegt. Integration wird nicht durch eine angemessene Wohnung allein erreicht, sondern erfordert die Zugänglichkeit aller umliegenden Einrichtungen.

Geht man über die Notwendigkeit hinaus, Mindestanforderungen für die Zugänglichkeit von Neubauwohnungen - insbesondere der über den Steuerzahler geförderten Sozialwohnungen - aufzuerlegen, so wird deutlich, wie wichtig es ist, an einem Beispiel zu untersuchen, inwieweit behindertengerechte Wohnungen und der Erfolg eines Programms für berufliche Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung miteinander verflochten sind. Im zweiten Teil dieser Mitteilung wird eine solche Fallstudie vorgeschlagen. Die Kommission beabsichtigt außerdem, sich einem Modellvorhaben anzuschließen, das die Probleme der Rehabilitation Behinderter und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, bauliche Hindernisse zu beseitigen, herausstellen wird.

Schließlich wurden mehrere technische Modellstudien ausgewählt, um spezielle technische Probleme wie Zugangsrampen und anpassungsfähige Einrichtungen für Küche und Badezimmer gründlicher zu prüfen. Diese Einrichtungen sind zusammen mit der Beseitigung baulicher Hindernisse mehr als alles andere geeignet, den Behinderten Beweglichkeit und bis zu einem gewissen Grad Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Insgesamt gibt es drei Arten der vorstehend beschriebenen angewandten Forschung:

- (a) Bewertung der technischen Schwierigkeiten und Kosten einer behindertengerechten Anpassung der Wohnstätte in ihrem städtischen Milieu;
- (b) Bewertung der Auswirkung dieser Anpassung auf den Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen;
- (c) technische Bewertung der Anpassungselemente.

Sie sollen den Rat bei der Bewertung der Empfehlung helfen, die die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen wird.

Diese Forschungsprojekte werden gleichzeitig in acht verschiedenen Mitgliedstaaten, nämlich in Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in Irland und in Italien durchgeführt. Die spezifischen Vorschläge für Modellmaßnahmen sind⁽¹⁾ in Teil IV dieser Anlage beschrieben.

Der Rat wird gebeten, das in dieser Mitteilung aufgestellte Programm zu genehmigen.

(1) Belgien siehe S. 13

Teil II

Programm

Um die Vorzüge einzelner Modellvorhaben objektiv beurteilen zu können, bedarf es zunächst eines Bezugsrahmens zur Festlegung der angemessensten Leitlinien und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die für eine Unterstützung in Frage kommen. Die Kommission wurde bei der Ausarbeitung dieses Programms durch die beratende Sachverständigengruppe unterstützt.

Ziel

Ziel ist es, die Möglichkeiten einer Wiedereingliederung der Behinderten in Beruf und Gesellschaft durch die Beseitigung baulicher Hindernisse zu erweitern. Dies soll durch die Förderung einer begrenzten Zahl von Vorhaben erreicht werden, die anteilig von der Gemeinschaft finanziert werden. Diese Vorhaben wurden ausgewählt, um die Hauptprobleme festzustellen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung aufzuzeigen.

Definition

Ein Modellvorhaben ist ein begrenztes Versuchsvorhaben, bei dem bestimmte Maßnahmen nach ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die Bedürfnisse behinderter Personen untersucht werden. Eine Modellstudie ist eine Untersuchung gewisser technischen Probleme.

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Als erstes Kriterium für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft müssen die ausgewählten Vorhaben Neuerungen beinhalten, deren Ergebnisse voraussichtlich einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Politiken auf nationaler und anderen Ebenen haben werden.

Zweitens wird die Kommission solchen Vorhaben Vorrang einräumen, die von besonderem gemeinschaftlichen Interesse sind. Es handelt sich um Vorhaben, die sich mit Problemen befassen, die in mehr als einem Mitgliedsstaat auftreten oder gegebenenfalls zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Beihilfen der Gemeinschaft

Die Beihilfe der Gemeinschaft schwankt nach der Art der Modellvorhaben zwischen 50 % der zusätzlichen Baukosten oder Kosten für die behindertengerechte Anpassung einer Wohnstätte und 20 % der derzeitigen Baukosten. Über jedes finanziell unterstützte Vorhaben sind regelmäßig Berichte über den Fortgang der Arbeiten vorzulegen. Was die technischen Studien anbetrifft, ist der Gemeinschaftsbeitrag auf 50 % der derzeitigen Kosten begrenzt.

Kooperation mit den Mitgliedstaaten

- 1) Alle an die Kommission gerichteten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Modellvorhaben von anderen als Regierungsstellen sind auch an die Regierungen des betreffenden Mitgliedsstaates zu senden. Die Regierung soll Gelegenheit haben, der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, bevor diese Maßnahmen ergreift.
- 2) Alle Anträge müssen einen Plan des Vorhabens, seine Ziele und Methoden, den Zeitplan, den für die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen verantwortlichen Träger sowie andere einschlägige Informationen enthalten.
- 3) Die von der Kommission geförderten Vorhaben werden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates nur dann durchgeführt, wenn die Regierung des betreffenden Mitgliedsstaates ihre Zustimmung erteilt hat.
- 4) Vertreter der einzelstaatlichen Regierung und falls erforderlich Sachverständige anderer Sektoren werden zu allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms gehört.
- 5) Alle betroffenen Regierungen werden über sämtliche Finanzierungsbeihilfen informiert.

Teil III

Durchführung des Programms

Nachstehend sind die Vorhaben und Studien aufgeführt, die die Kommission zu unterstützen beabsichtigt. Beim derzeitigen Stand sind verschiedene Angaben in dieser Übersicht als provisorisch anzusehen. Genauere Auskünfte über die einzelnen Vorhaben sind in Anlage I enthalten.

Modellvorhaben

1. Vorhaben für den Bau und die Anpassung von 72 Wohnstätten an gewisse bauliche Anforderungen im Hinblick auf eine Untersuchung
 - der technischen Schwierigkeiten einer "ex-post"-Lösung im Vergleich zu einer "ex-ante"-Lösung sowie ihrer genauen wirtschaftlichen Auswirkungen;
 - der Beziehung zwischen Anpassung der Wohnstätte und Anpassung der unmittelbaren Umgebung (Aussenanlagen)."EVRY", Pariser Raum, Frankreich.
2. Vorhaben zur Erstellung von hindernisfreiem Wohnraum für 20 Behinderte, um deren Rehabilitation durch den Abbau der psychologischen Isolierung des Behinderten zu erreichen.
DAHLHEIM, Luxemburg.
3. Vorhaben zur Schaffung von 20 behindertengerechten Zimmern für Studenten und 35 Zimmern für Schulabgänger; angegliedert sind ärztliche und Fürsorgedienste sowie Einrichtungen für ein Universitätsstudium bzw. eine Berufsvorbereitung, die derart miteinander verbunden sind, daß es für die Behinderten keine baulichen Hindernisse gibt.

HAUS DER BEHINDERTEN, BONN

Modellstudien

1. Studie über die Berücksichtigung der Lebensbedingungen in der städtebaulichen Gesamtentwicklung
2. Studie über anpassungsfähige Ausstattungen
3. Studie über die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und Einrichtungen
4. Studie über Wohnungsgrundrisse
5. Studie über die Umgestaltung verschiedener Typen von Wohnstätten.

Finanzielle Mittel

500.000 RE sind für 1976 vorgesehen. Die Projekte für 1976 werden sich auf die Erfahrungen stützen, die bei den durchgeführten Vorhaben gewonnen wurden.

TEIL IV : Vorhaben

A. Das "EVERY"-Vorhaben

Die neue Stadt "EVERY" liegt im Pariser Raum und wird nach ihrer Fertigstellung 500.000 Einwohner zählen. Es ist geplant, die Umgebung und einige Wohnstätten so zu gestalten, daß sie für Körperbehinderte voll zugänglich gemacht werden. Für diese Anpassungsarbeiten eignet sich am besten das Stadtzentrum. Hier sollen 30.000 Einwohner untergebracht werden und Zugang zu einem Sport- und Kulturzentrum, einem regionalen Handelszentrum mit 7.500 Arbeitsplätzen, zu Studien- und Forschungseinrichtungen, einem SNCF-Bahnhof usw. haben.

Die Arbeiten zur Anpassung des Stadtkerns, die dem Körperbehinderten Zugang zu den vorgenannten Einrichtungen verschaffen sollen, begannen 1973; einige der Hauptprobleme sind jedoch noch nicht gelöst, dazu gehören:

- die Zugänglichkeit des Stadtverkehrsbahnhofs und des SNCF-Bahnhofs
- die vertikale Verbindung zwischen den einzelnen Verkehrsebenen und die Zugänglichkeit der öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen
- Zugänglichkeit und Flexibilität von Wohnstätten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Konzeption von Zugänglichkeit und Flexibilität der Wohnstätten eng mit der Konzeption des innerstädtischen Verkehrs und der Zugänglichkeit der Verkehrsmittel verbunden ist.

Das "EVERY"-Vorhaben eignet sich ausgezeichnet dazu, Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- die technischen Schwierigkeiten einer "ex post"-Anpassung verglichen mit einer "ex-ante"-Lösung;
- die genauen wirtschaftlichen Auswirkungen;
- die Beziehung zwischen der Anpassung von Wohnstätten und der Anpassung der unmittelbaren Umgebung.

Der Stadtkern besteht aus 7.500 Wohnstätten, und beim derzeitigen Stand wird beabsichtigt, 1 % behindertengerecht zu verändern; dieser Prozentsatz unterstreicht die Tatsache, daß es sich um eine Modellstudie handelt. Um einen echten Vergleich der vorgenannten "ex-post"- und "ex-ante"-Analyse zu gewährleisten, wird beabsichtigt, 57 bestehende Wohnstätten anzupassen und gleichzeitig weitere 15 Wohnstätten neu zu bauen.

Es wird vorgeschlagen, daß die Gemeinschaft sich an der Finanzierung des Teils der Kosten beteiligt, der die Anpassung neuer oder bestehender Wohnstätten an die Bedürfnisse der Behinderten betrifft.

Was die Umweltfragen anbelangt, werden etwaige Maßnahmen zu ihrer Lösung durch einen Beitrag der französischen Regierung finanziert.

Um eine Wohnstätte für einen Behinderten nutzbar zu machen, sind folgende Einrichtungen erforderlich:

1. ausreichend breite, mit dem Rollstuhl passierbare Eingangstüren
2. Rampen mit spezifischen Gefälle
3. ausreichend große Aufzüge für Rollstühle
4. Innentüren der Wohnstätte von mindestens 0,900 m Breite
5. ausreichend breite Flure für die Durchfahrt
6. Spezialküchen- und -badezimmereinrichtungen usw.

Der günstigste Kostenvoranschlag ("ex-post") für die Anpassung einer vorhandenen Wohnstätte an die Anforderungen beläuft sich auf rund 40.000 ffers. Die zusätzlichen Kosten ("ex-ante") für die Nutzbarmachung einer neuen Wohnstätte für Körperbehinderte werden auf 10 % der Wohnungskosten geschätzt.

Die Gesamtkosten für die Anpassung von 57 vorhandenen Wohnstätten betragen demnach schätzungsweise 2.280.000 ffers. Die zusätzlichen Kosten für eine behindertengerechte Gestaltung von 15 neuen Wohnstätten werden auf 225.000 ffers veranschlagt. Es wird vorgeschlagen, 40 % der Kosten für die Anpassung vorhandener Wohnstätten, das sind 912.000 ffers bzw. 164.200 RE, sowie 50 % der zusätzlichen Kosten für die neuen Wohnstätten, das sind 112.500 ffers bzw. 20.300 RE, zu finanzieren. Zusätzlich möchte die Kommission eine Studie in Höhe von 6.000 RE finanzieren, in der die Ergebnisse der Maßnahme ausgewertet und in einem Bericht festgehalten werden.

Insgesamt wird eine Beteiligung der Gemeinschaft von 190.500 RE vorgeschlagen:

40 % der Kosten für die Anpassung von 57 Wohnstätten	164.200
50 % der zusätzlichen Kosten für neue Wohnstätten	20.300
Kosten für die Studie (Auswertung der Ergebnisse)	6.000

B. DAHLHEIM, Luxemburg

Dieses Projekt wird von der ADIPH (Verband für den Schutz von Körperbehinderten (Association pour la Défense des Intérêts des Personnes Physiquement Handicapées), einer freiwilligen Hilfsorganisation, durchgeführt, die die Interessen der Behinderten in Luxemburg vertritt. Indem sie den Weg für das erste Projekt dieser Art in der Hoffnung bereitete, daß es zu weiteren Anstrengungen anregen würde, gewann die Organisation die Hilfe und Unterstützung des Staates und der Gemeinde Dahlheim, in der die Häuser errichtet werden.

In diesem einfallreichen Vorhaben sind dem Wohnraum von 20 Behinderten unterschiedlichen Grades Einrichtungen der sozialen und medizinischen Betreuung zugeordnet. Das eigentliche Ziel des Vorhabens ist die Rehabilitation durch den Abbau psychologischer Vereinsamung des Behinderten. Es wird damit gerechnet, daß die Beseitigung baulicher Hindernisse in Wohnstätten und der unmittelbaren Umgebung die Arbeitsmöglichkeiten erweitert. Das Vorhaben, das ausreichend klein und abgeschlossen ist, um die Intimität gesellschaftlicher Beziehungen zu fördern, wird gleichzeitig in eine größere Gemeinschaft integriert. Schließlich werden sich Stimmung und Selbstvertrauen des Behinderten dadurch bessern, daß er ein echtes Mitspracherecht in der Verwaltung der Wohnstätten und dazugehörigen Einrichtungen erhält.

Die Gesamtkosten des Vorhabens werden schätzungsweise 30 Mio lfrs betragen. Es ist eine Gemeinschaftsbeteiligung von 20 %, das sind 6 Mio lfrs oder 120.000 RE, geplant; zusätzlich wird es erforderlich sein, eine Studie zur Auswertung der Ergebnisse durchzuführen, wofür 5.000 RE anzusetzen sind. Insgesamt beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft

an den Baukosten:	120.000 RE
an der Studie (Auswertung)	<u>5.000 RE</u>
	125.000 RE
	=====

C. Haus der Behinderten, Bonn

Das "Haus der Behinderten", eine freiwillige Hilfsorganisation für Behinderte (Vorsitz: Bundesminister Arendt) soll 20 Zimmer für Studenten der Bonner Universität und 35 Zimmer für Schulabgänger in Verbindung mit einem Zentrum für Behinderte beherbergen.

Bei den geringen Möglichkeiten der jungen Körperbehinderten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, ist es besonders wichtig, daß Begabten die Möglichkeit eines Universitätsstudiums geboten wird. Für den Behinderten indessen sind die normalen Wohnprobleme der Studenten an Universitäten ohne Studentenwohnheime noch verschärft, es bedarf daher in erhöhtem Maße einer spezifischen und mitfühlenden Behandlung.

Diese Studentenzimmer werden in einem normalen Studentenwohnheim liegen. Das Projekt wird von der Bundesregierung und der Stadt und Universität Bonn unterstützt, die für die äußere Zugänglichkeit sorgen werden, damit der Behinderte sich ungehindert zur Universität und zurück und innerhalb des Universitätsgebietes bewegen kann. Das Vorhaben bietet einen doppelten Vorteil: Es gewährleistet die gesellschaftliche Eingliederung in die Studentengemeinschaft bei einem Maximum an Selbstvertrauen und physischer Unabhängigkeit. Gleichzeitig wird das in unmittelbarer Nähe gelegene Zentrum psychologische Geborgenheit bieten und u.a. ärztliche und soziale Fürsorgedienste enthalten.

Das Vorhaben, das seiner Art nach als Versuch gilt, ist von großem Interesse, da es sich dazu eignet, Lösungsmöglichkeiten für die wohnbezogenen, gesellschaftlichen und psychologischen Probleme behinderter Studenten zu testen.

Der für die Berufsvorbereitung bestimmte Bereich des "Hauses der Behinderten" soll etwa 35 schulentlassene psychisch behinderte oder hirngeschädigte und noch nicht berufsreife Jugendliche aufnehmen, die in etwa 3monatigen Förderkursen auf die Berufsausbildung vorbereitet werden. Für diese 35 Schulabgänger sollen besondere Zimmer in Verbindung mit dem Zentrum gebaut werden. Durch die Schaffung der Wohnmöglichkeit können die Förderkurse eingerichtet werden, die einem besonderen Bedürfnis der Arbeitsverwaltung entgegenkommen, weil es großer Anstrengungen bedarf, um diese Art von Behinderten einer der Besonderheit ihrer Behinderung gemäßen beruflichen Ausbildung zuzuführen.

Geplant ist die Finanzierung eines Anteils von 50 % der zusätzlichen Kosten (400.000 DM bzw. 109.200 RE) für die behindertengerechte Gestaltung der Unterkünfte. Zusätzlich sollte eine Studie finanziert werden, die die Ergebnisse des Projekts auswertet.

Die Beteiligung der Gemeinschaft beträgt insgesamt 59.600 RE.

50 % der zusätzlichen Kosten für 55 Zimmer	=	54.600 RE
Kosten der Studie	=	5.000 RE
		59.600 RE

D. Technische Modellstudien

1. Studie zur Ermittlung adäquater Lebensbedingungen (Stadt und Landschaft; Rotterdam, Holland).

Um das Ziel einer vollständigen sozialen und beruflichen Eingliederung des Behinderten zu erreichen, muß das Problem auf einer möglichst breiten Basis betrachtet werden. Bisher wurde keine wesentliche Maßnahme durchgeführt, die durch städtebauliche Erweiterung und Sanierung für die Wiedereingliederung Behinderter in die Gesellschaft sorgte. Pläne dieser Art sollten darauf abzielen, Lebensbedingungen zu schaffen, die die besten Möglichkeiten für diese Integration bieten.

In diesem Vorhaben ist eine städtebauliche Planung für einen Bezirk mit rund 20.000 Einwohnern vorgesehen. Um sicherzustellen, daß allen Einwohnern optimale Lebensbedingungen geboten werden, müssen die Gemeinschaftseinrichtungen den Bedürfnissen spezifischer Minderheiten der Einwohner des Bezirks Rechnung tragen, d.h. nicht nur den Bedürfnissen Schwerbehinderter, sondern beispielsweise auch denen älterer Menschen.

Die Kosten der Studie werden wie folgt veranschlagt:

Einführung und Grundkonzeption	fl 20.000
Bestandsaufnahme und Problemanalyse	fl. 50.000
Wünschenswertes und unbedingt Erforderliches	fl. 20.000
Durchführung der Arbeit	
Modellstudie und detaillierte Analyse	fl.140.000
Untersuchung der finanziellen Auswirkungen	fl. 50.000
Begründung, Schlußfolgerungen und Empfehlungen	fl. 20.000
Insgesamt	fl.300.000
	=====

Eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 50 % betrüge
fl 150.000 bzw. 41.430 RE.

2. Modellstudie über anpassungsfähige Ausstattungen: "Central council for the Disabled" (Vereinigtes Königreich).

Eine Zeitlang waren Wohnküchen und Badezimmrausrüstung im Gespräch, die Personen mit unterschiedlichen Behinderungen angepaßt werden können.

Der Informationsrückfluß über Vor- oder Nachteile der detaillierten Angaben über anpassungsfähige haustechnische Anlagen und Einrichtungen ist gering, und die Eigentümer oder Wohnungsnutzer sind oft nicht in der Lage, den Kapitalaufwand zu dem etwaigen Erfolg oder Versagen derartiger Ausstattungen in Beziehung zu setzen. Es handelt sich hier um ein wichtiges Forschungsgebiet, denn die Ergebnisse werden zeigen, ob im Wohnungswesen ein höherer Kostenanteil für derart differenzierte Ausstattungen vorgesehen werden kann.

Die Gesamtkosten werden auf £ 9.200 geschätzt. Eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 50 % betrüge £ 4.600 bzw. 10.400 RE.

3. Studie über Probleme des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (Verkehrsmittel usw.) und Lösungsvorschläge (Associazione Italiana per la Riabilitazione dei Minorati, Italienischer Verband für die Rehabilitation Behinderter).

Die Studie will die Schwierigkeiten aufzeigen, auf die Körperbehinderte im allgemeinen beim Zugang zu öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen (Verkehrsmittel usw.) stoßen, und deren Behebung untersuchen.

Hauptgegenstand der Studie sollen Verkehrsmittel auf Straße und Schiene bilden. Beispiele derzeitiger Lösungen sollen analysiert und geprüft werden, daneben auch neue, in verschiedenen Städten Italiens gemachte Vorschläge sowie solche, die in anderen Ländern verwirklicht werden könnten.

Durch planmäßige Analyse sollen die Mängel der Infrastruktur deutlich werden, so daß eine Reihe spezifischer Probleme herausgearbeitet und Maßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse - möglicherweise nach Dringlichkeitsstufen gegliedert - angegeben werden können.

Das vorgeschlagene Projekt soll nicht nur Schwerbehinderte erfassen, sondern auch Kinder, Alte und Kranke, Schwangere, zeitweilig Behinderte - mit anderen Worten, praktisch die ganze Bevölkerung.

Die Gesamtkosten werden auf 10.000.000 Lire veranschlagt. Ein Zuschuß der Gemeinschaft in Höhe von 50 v.H. würde demnach 5.000.000 Lire bzw. 8.000 RE betragen.

4. Untersuchung über Wohnungsgrundrisse (Boligudvalget for bevaegelseshaemmede, Dänemark).

Die in Teil 1 erwähnten europäischen Mindestanforderungen sind nur ein - allerdings wesentlicher - Aspekt einer gut funktionierenden Behindertenwohnung. Deshalb ist auch eine eingehende Untersuchung von Wohnungsgrundrissen erwünscht.

Diese Untersuchung sollte mit der Beurteilung der bestehenden Grundrisse nach den Bedürfnissen der Behinderten einhergehen. Die Untersuchung würde außerdem eine Beurteilung der wirtschaftlichen Fakten enthalten.

Die Gesamtkosten werden auf dkr 100.000 veranschlagt. Eine Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 50 % betrüge demnach dkr 50.000 bzw. 6.670 RE.

5. Studie über die Umgestaltung verschiedener Typen von Wohnstätten
(Union of voluntary organisations for the handicapped, Verband freiwilliger Organisationen für Behinderte, Dublin, Irland).

Diese Studie würde das EVERY-Programm ergänzen, das die Anpassung von Wohnstätten jüngerer Datums betrifft. Da ein sehr großer Teil des Wohnungsbestands in Europa im allgemeinen über 25 Jahre alt ist, ist eine Studie über die Anpassung älterer Häuser sehr erwünscht. In der Studie werden 4 verschiedene Typen von Wohnstätten untersucht:

1. Ein Wohnblock, wie er für ein Viertel im Stadtzentrum typisch ist, mit etwa 20 Wohnungen aus der Zeit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts
2. ein Haus mit 5-7 Zimmern in einem Wohnviertel aus der Zeit um 1910
3. ein typisches, von der Gemeinde vermietetes Haus des sozialen Wohnungsbaues aus der Zeit zwischen den Kriegen
4. eine Wohnung, wie sie für den Wohnungsbau kurz nach dem Kriege typisch ist.

In all diesen Fällen wird untersucht, wie die Wohnstätte allgemein für Behinderte geeignet gemacht werden kann. In der Studie werden auch soweit möglich die Kosten ermittelt.

Die Gesamtkosten der Studie werden auf 7.000 £ veranschlagt; bei Übernahme von 50 v.H. der Kosten würde der Zuschuß der Gemeinschaft 3.500 £ bzw. 8.400 RE betragen.

Die Gesamtkosten der Modellstudien:

"EVERY"-Projekt, Frankreich	190.500 RE
"DAHLHEIM"-Projekt, Luxemburg	125.000 RE
"Haus der Behinderten", Deutschland	59.600 RE
Technische Modellstudien	74.900 RE
Insgesamt:	<u>450.000 RE</u> =====

Zusatzvermerk - Belgien

Die Aktion der Gemeinschaft erstreckt sich auf alle neun Mitgliedstaaten, wenn man das Vorhaben berücksichtigt, das die Kommission 1974 gefördert hat und bei dem es um die Errichtung einer Musterwohnung in einem der ersten Wohnblocks der "Cité de l'Amitié" in Brüssel-Woluwe-St. Lambert ging.

Zur Ausstattung dieser Musterwohnung gehören eine arbeitstherapeutische Küche, selbsttätige Türen sowie eigens für Behinderte entworfene Badezimmer-, Toiletten- und andere Einrichtungen.

Der Zuschuß der Kommission betrug insgesamt 976.000 bfrs bzw. 19.520 RE.